

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

19501

Berlin, den 15. Juni 1950

1 Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
6.6. 50	Anweisung zur Erstellung von Bilanzen über die Arbeitskräfte	481
8.6. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte der volkseigenen Baubetriebe	482

Anweisung
zur Erstellung von Bilanzen über die Arbeitskräfte.

, Vom 6. Juni 1950

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 229) und in Verbindung mit Ziffer 11 der Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — (GBl. S. 245) wird für die Erstellung von Arbeitskräftebilanzen folgendes bestimmt:

1. Die von den volkseigenen Industriebetrieben, den volkseigenen Baubetrieben, den volkseigenen Verkehrsbetrieben und den volkseigenen Gütern den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) zugeleiteten Formblätter B (Rückmeldung) der Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme werden von diesen zu einem Kreisergebnis wiederum auf dem Formblatt „B“ ausschließlich der Positionen 11 bis 15 zusammengefaßt. Dabei ist folgende Trennung vorzunehmen:

- a) Zentralgeleitete volkseigene Betriebe VEB (Z).
- b) Landesgeleitete volkseigene Betriebe VEB (L).
- c) Übrige volkseigene Wirtschaft (volkseigene Baubetriebe, volkseigene Verkehrsbetriebe und volkseigene Güter).
- d) Insgesamt.

Für die VEB (Z) und VEB (L) ist für jeden Industriezweig gemäß I bis XV der Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950 ein besonderes Formblatt „B“ zu verwenden.

Die Zusammenstellungen sind spätestens bis zum 10. Juli 1950 der zuständigen Landesregierung

(Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2. Die Landesregierungen (Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen) fassen die Zusammenstellungen der Kreise zu einem Ergebnis des Landes in der gleichen Weise zusammen.

Die Zusammenfassung des Landes ist in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung des Kreisergebnisses spätestens bis zum 20. Juli 1950 dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik einzureichen, das eine Gesamtbilanz für die Republik erstellt und mit einer Ausfertigung der Bilanz jedes Landes dem Ministerium für Planung der Republik übergibt.

3. Werden von der Regierung der Republik Planänderungen für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme bestätigt, so erhalten die beteiligten Betriebe auch neue Auflagen; die in den Ziffern 1 und 2 festgelegte Zusammenstellung ist danach zu berichtigen.

4. Zur Verbesserung der Arbeitskräfteplanung und zur Erleichterung der Arbeitskräftelenkung sind die in den Rückmeldungen der Auflagen Formblatt B angeführten Arbeitskräfte der laufenden Nummer 4a Produktionsarbeiter und 4e Lehrlinge von den Betrieben nach Berufen aufzugliedern.

5. Die WB haben die ihnen unterstellten Betriebe, die eine Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme erhalten haben, zu verpflichten, spätestens bis zum 30. Juni 1950 eine Übersicht über die berufliche Aufgliederung dem Rat der Stadt bzw. des Kreises nach beigefügtem Muster (Anlage 1) unter Beachtung der gleichfalls beigefügten Nomenklatur der Berufsbezeichnungen (Anlage 2) zu übergeben.